



Bürgergemeinde Gunzgen

Wasserversorgung Gunzgen



Beitrags- und Gebührenreglement

(Anhang zum Reglement der Wasserversorgung Gunzgen)

Genehmigt:

- von der Bürgergemeindeversammlung am 1. Dezember 2004
- vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 24. Januar 2005

Verteiler

- Wasserkommission
- Wasserverwalter
- Wasserzählerableser
- Brunnenmeister
- Bürgerrat
- Einwohnergemeinde
- Baukommission

1. Erschliessungsbeiträge

1. Wohnbauten und Landwirtschaftsgebäude
Für neu von der WVG zu erstellende Wasserversorgungsanlagen erhebt die WVG vom Grundeigentümer Beiträge von 70 % der Erstellungskosten.
2. Gewerbe- und Industriebauten
Für neu von der WVG zu erstellende Wasserversorgungsanlagen erhebt die WVG vom Grundeigentümer Beiträge von 100 % der Erstellungskosten.
3. Die Beiträge werden gemäss §§ 48 -51 der GBV des Kantons berechnet und erhoben.

2. Anschlussgebühren

1. Die Anschlussgebühren für Neubauten werden wie folgt berechnet:

a)	Einfamilienhäuser		Fr. 4'000.--
b)	Mehrfamilienhäuser	für die 1. Wohnung	Fr. 4'000.--
		für jede weitere Wohnung	Fr. 3'000.--
c)	Landwirtschaftsgebäude	ohne Wohnung	Fr. 4'000.--
		mit Wohnung	Fr. 8'000.--

Erfährt ein Gebäude, das bereits an das Netz der WVG angeschlossen ist bauliche Veränderungen oder Umbauten, so ist die Anschlussgebühr wie folgt nach zu zahlen.

- | | | | |
|----|------------------|--|------------|
| a) | An- und Umbauten | bis 10 m ² | Fr. 100.-- |
| b) | An- und Umbauten | Über 10 m ² bis 50 m ² | Fr. 250.-- |
| c) | An- und Umbauten | Über 50 m ² | Fr. 500.-- |
2. Wohnbauten mit zweckentfremdenden Räumlichkeiten wie Ausstellräume, Handel, Gewerbe etc. fallen unter Ziffer 4.
 3. Jedes Gebäude das in der Industriezone erstellt wird fällt unter Ziffer 4.
 4. Für Industrie, Handel und Gewerbe werden 1% der gesamten Gebäudeversicherungs-Schätzung, im Minimum
für die erste und jede weitere Wohnung
in Rechnung gestellt.

	Fr. 7'500.--
	Fr. 3'000.—

Erfährt ein Gebäude, das bereits an das Netz der WVG angeschlossen ist, infolge baulicher Veränderung, einen höheren Versicherungswert, so ist die Anschlussgebühr von 1% der Höherschätzung nachzuzahlen.

Rückzahlungen von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Gebäudeversicherungswertes werden nicht entrichtet.

5. Bei Industrie, Handel und Gewerbe ist eine Anzahlung in der Höhe von 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühren zu bezahlen.

3. Grundgebühren

Es werden an jährlichen Grundgebühren berechnet:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) für jeden Wasserzähler | Fr. | 45.-- |
| b) für Industrie Handel und Gewerbe pro Wasserzähler | Fr. | 70.-- |

4. Bauwasser

Das Bauwasser wird nach Erteilung der Anschlussbewilligung wie folgt verrechnet:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) für Ein- und Zweifamilienhäuser pro Wohnung | Fr. | 100.-- |
| b) für Mehrfamilienhäuser, Industrie, Handel und Gewerbe: Durch den, von der WVG gelieferte Wasserzähler und zur Bauzeit, gültigen Wasserpreis. | | |
| c) Zusätzlich eine monatliche Wasserzählermiete von | Fr. | 15.-- |
- Für die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie für Schäden des Wasserzählers hat der Wasserbezüger aufzukommen.

5. Wasserbezugsgebühr

Für den Wasserverbrauch sind Gebühren nach folgendem Tarif zu zahlen:

- | | | |
|---------------|--------------|----------|
| Per m3 Wasser | Fr. 1.-- bis | Fr. 2.50 |
|---------------|--------------|----------|
- Dieser Ansatz wird jährlich von der Bürgergemeindeversammlung festgelegt.

6. Spezielle Wasserbezüge

Spezielle Objekte wie Strassenbau, Landbewässerung, Festanlässe etc.

Der Wasserbezug ab Hydrant setzt eine Bewilligung der Wasserkommission voraus. Die Gebühren lauten wie folgt:

- | | | | | |
|---------------------------------|----------------------|-----------------|-----|--------|
| a) Landwirtschaft | Wasserzählermiete | | Fr. | 25.-- |
| | Wasserverkaufspreis | gemäss Ziffer 5 | | |
| b) Gewerbliche Nutzung | Grundgebühr | | Fr. | 25.-- |
| | Wasserverkaufspreis | gemäss Ziffer 5 | | |
| c) Festanlässe | Wasserzähler pro Tag | | Fr. | 25.-- |
| | Wasser pro m3 | gemäss Ziffer 5 | | |
| d) Widerrechtlicher Wasserbezug | Wasser pro m3 | gemäss Ziffer 5 | | |
| | Gebühr für Umtriebe | Fr. 50.-- bis | Fr. | 100.-- |

7. Wasserbereitstellungsgebühr

Die WVG erhebt für Anlagen mit einem grossen Anschlusswert, der nur selten benötigt wird, wie Sprinkleranlagen, Hydranten usw. folgende jährliche Wasserbereitstellungsgebühren:

- | | | |
|--|------------------------|------------|
| a) für Sprinkleranlagen | je l/min Anschlusswert | Fr. 1.-- |
| b) für die Löschwasserbereitstellung an Hydranten für die Feuerwehr der EWG Gunzgen pauschal je Hydrant jährlich | | Fr. 200.-- |

8. Rechnungsstellung

1. Abrechnung des Wasserverbrauchs:
Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Industrie- und Gewerbebauten wird der Wasserverbrauch zweimal jährlich in Rechnung gestellt.
2. Mahn- und Bearbeitungsgebühren
Die Mahngebühr beträgt ab der 1. Mahnung Fr. 20.-- pro Mahnung.
3. Ab 2. Mahnung wird ein Verzugszins (analog Verzugszins Steuern) belastet.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn rückwirkend auf den 1. 1. 2005 in Kraft und ersetzt alle früheren Beitrags- und Gebührenreglemente der WVG.

Genehmigt von der Bürgergemeindeversammlung am 1. 12. 2004

Marbet Urs
Bürgerpräsident

Schmid Astrid
Bürgerschreiberin




Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 213 vom 24. Januar 2005



Staatsschreiber

